

## Übersicht zur Umsetzung Masernschutzgesetz Schüler

**Betroffene SuS:** BS, BFS (da räumlich zusammengefasst), WS

**Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:**

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

**Zu kontrollieren sind:**

SuS, die **ab 01.03.2020 in die Schule aufgenommen werden (Neuaufnahme)**

→ **Nachweis vor ihrer Aufnahme in die Schule (mit Anmeldung)**

SuS , **die am 01.03.2020 bereits ein Schulverhältnis an der Schule haben (Bestandschüler)**

→ **Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021**

→ Nach der erfolgten Kontrolle der Nachweise muss bei allen Schülern die Dokumentationshilfe in der Schülerakte aufbewahrt werden.

### **Wie ist welche Schülergruppe zu prüfen?**

Die Nachweiskontrolle ist sowohl bei schulpflichtigen als auch nicht schulpflichtigen Schülern vorzunehmen, bei **Nichtvorlage eines Nachweises sind die Konsequenzen jedoch unterschiedlich:**

#### **1. Schulpflichtige SuS - Neuaufnahme**

**Vollständiger Nachweis liegt vor:**

Aufnahme SuS, Ablage Dokumentationshilfe im Schülerbogen

**Kein vollständiger Nachweis liegt vor:**

Aufnahme SuS, Benachrichtigung Gesundheitsamt mittels Dokumentationshilfe (Kopie in den Schülerbogen legen mit Unterschrift des Nachweisprüfers)

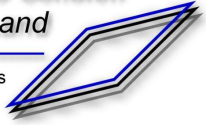
Das Gesundheitsamt leitet weitere Maßnahmen ein (Impfberatung, Bußgeld usw.)

# Berufliche Schulen Wittelsbacher Land

Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg

Berufliche Schulen  
Wittelsbacher Land

Aichach - Friedberg - Pöttmes



## **2. Nicht schulpflichtige SuS - Neuaufnahme**

**Vollständiger Nachweis liegt vor:**

Aufnahme SuS, Ablage der Dokumentationshilfe im Schülerbogen

**Kein vollständiger Nachweis liegt vor:**

**Keine Aufnahme in die Schule, das Gesundheitsamt wird nicht informiert**

## **3. Schulpflichtige SuS - Bestandsschüler**

**Vollständiger Nachweis liegt vor:**

Ablage Dokumentationshilfe im Schülerbogen

**Kein vollständiger Nachweis liegt vor:**

Benachrichtigung Gesundheitsamt mittels Dokumentationshilfe

(Kopie in den Schülerbogen legen mit Unterschrift des Nachweisprüfers)

Das Gesundheitsamt leitet weitere Maßnahmen ein (Impfberatung, Bußgeld usw.)

## **4. Nicht schulpflichtige SuS - Bestandsschüler**

**Vollständiger Nachweis liegt vor:**

Ablage der Dokumentationshilfe im Schülerbogen

**Kein vollständiger Nachweis liegt vor:**

Benachrichtigung Gesundheitsamt mittels Dokumentationshilfe (Kopie in den Schülerbogen legen mit Unterschrift des Nachweisprüfers). Aktuell ist nach der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen, dass das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot ausspricht.

## **Was ist bei einem Schulwechsel zu beachten?**

SuS, die während des laufenden Schuljahres (nach dem 01.03.2020 und später) erstmals an einer bay. Schule aufgenommen werden oder von einer bay. Schule zu einer anderen bay. Schule wechseln, gelten als Bestandsschüler (Punkt 3 und 4 gelten)

Liegt keine Bestätigung einer staatlichen Stelle vor, dass ein Nachweis bereits erbracht wurde, muss die aufnehmende Schule erneut kontrollieren.

*L. Nieberle - Schreiegg*

Nieberle-Schreiegg, Schulleiterin